

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

der Stadt Offenburg für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.04.2020 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Parkgebühren in den öffentlichen Straßen und öffentlichen Parkflächen im Stadtgebiet Offenburg, für die die Große Kreisstadt Baulastträgerin ist.

§ 2 Parkgebühren und Betriebszeiten

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen in der

Parkgebührenzone I 0,80 EURO je angefangene 30 Minuten
Tagesticket in ausgewählten Bereichen 5,00 EURO

Parkgebührenzone II 0,50 EURO je angefangene 30 Minuten
Tagesticket in ausgewählten Bereichen 4,00 EURO

(2) Der gebührenpflichtige Nutzungszeitraum auf den Parkplätzen wird folgendermaßen festgelegt:

Zone I: Nutzungszeitraum 9.00 - 19.00 Uhr

Zone II: Nutzungszeitraum 9.00 - 19.00 Uhr

§ 3 Parkgebührenzonen

(1) Die Einteilung der Zonen ergibt sich aus der beigefügten Zonenkarte im Maßstab 1 : 1000, in der die Parkgebührenzone I mit schwarz gekennzeichnet ist und die Parkgebührenzone II das übrige Stadtgebiet umfasst.

(2) Die Parkgebührenzone I, schwarz umrandet, wird umgrenzt von folgenden Anlagen und Straßen, welche beidseitig dieser Zone angehören: Zwingerpark einschl. Wilhelm-Bauer-Straße, Grabenallee, Parkanlagen am Eisenbahngraben, Gustav-Reé-Anlage, Unionrampe, Hauptstraße, Saarlandstraße, Okenstraße,

Ochsensteg und Gaswerkstraße sowie die Stellplätze in der Friedenstraße, Friedrichstraße und Turnhallestraße rund um die Dreifaltigkeitskirche .

- (3) Die Parkgebührenzone II schließt sich an die Parkgebührenzone I an und umfasst alle übrigen Parkplätze mit Parkuhren bzw. Bereiche an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Offenburg.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Rechtsverordnung vom 01.01.2002 tritt außer Kraft.

Offenburg, den

.....
Steffens
Oberbürgermeister

